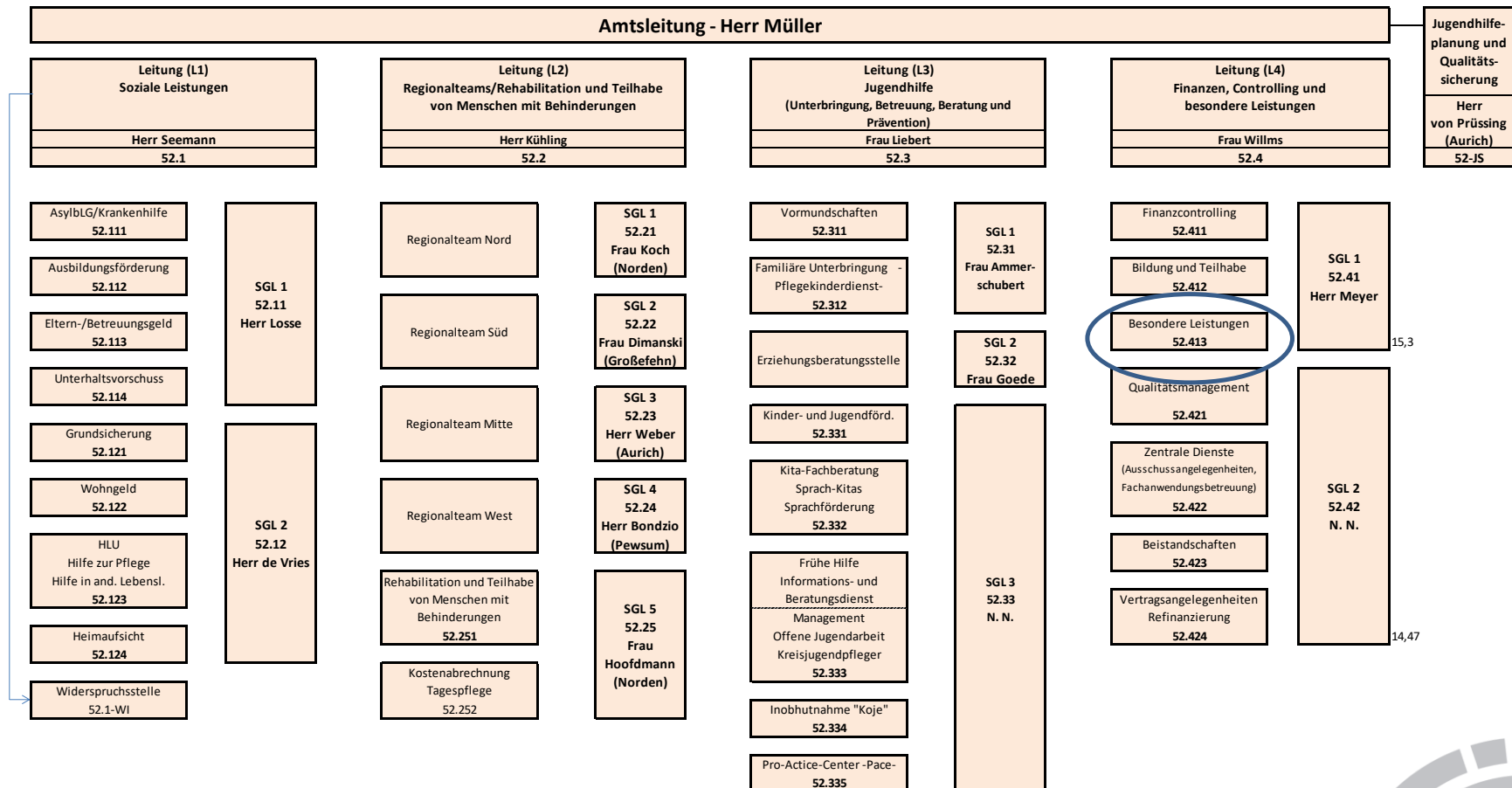


Ausschuss für Arbeit, Soziales und Integration



Amt für Jugend und Soziales



Amt für Jugend und Soziales

- Das Deutsche Rote Kreuz Kreisverband Aurich e. V. (DRK) betreibt in der Zingelstr. 3 in Aurich das Übernachtungswohnheim für Wohnungs- und Obdachlose.

Jahr	Übernachtungen
2015	3544
2016	3515
2017	3037
2018	4277

Amt für Jugend und Soziales

Obdachlose Personen sind Menschen ohne ausreichende Unterkunft. In der Obdachlosenfürsorge in Niedersachsen wird zwischen „freiwilliger“ und „unfreiwilliger“ Obdachlosigkeit unterschieden.

„Freiwillig“ Obdachlose werden als Nichtsesshafte (Umherreisende) bezeichnet.

(Nichtsesshafte sind Personen, die ohne gesicherte wirtschaftliche Lebensgrundlage umherziehen oder die sich zur Vorbereitung auf eine Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft oder zur dauernden persönlichen Betreuung in einer Einrichtung für Nichtsesshafte aufhalten. Für die Nichtsesshaftenhilfe ist der überörtliche Sozialhilfeträger zuständig. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich nach § 97 Abs. 3 Nr. 3 SGB XII und die örtliche Zuständigkeit nach § 98 Abs. 1 SGB XII. (Rechtsgrundlage: § 67 – 69 SGB XII))

„Unfreiwillige“ Obdachlosigkeit ist gegeben, wenn der Zustand der Obdachlosigkeit nicht auf einem freiwilligen, selbstbestimmten Willensentschluss des Betroffenen beruht, sondern gegen seinen Willen besteht.

- > sachliche Zuständigkeit für die Beseitigung der Obdachlosigkeit sind die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden.